

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	19.03.2018
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	19.03.2018
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.04.2018
Verkehrsausschuss	17.04.2018
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	19.04.2018
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	19.04.2018
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	23.04.2018
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	26.04.2018
Bezirksvertretung 7 (Porz)	26.04.2018
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	03.05.2018

### **Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Rahmen des privaten Car-Sharing**

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann nach den bisher gültigen städtischen Richtlinien nur erfolgen, wenn der Antragsteller mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Straße gemeldet ist, in denen das Bewohnerparken eingerichtet ist, das Fahrzeug auf den Bewohner zugelassen oder nachweislich überwiegend von ihm genutzt wird und er über keinen privaten Stellplatz verfügt.

Für Bewohner, die gewerbliche Car-Sharing Angebote nutzen, besteht die Möglichkeit einen Bewohnerparkausweis auf den Namen der Car-Sharing-Firma auszustellen.

Privates Car-Sharing wurde bisher nicht berücksichtigt, so dass bei Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Fahrzeugführende jeweils nur für ein Bewohnerparkgebiet ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden konnte.

Zur Förderung des privaten Car-Sharings und der daraus resultierenden Reduzierung von privaten Kraftfahrzeugen, verbunden mit einer Reduzierung der Umweltbelastung, wird Teilnehmenden einer privaten Car-Sharing-Gruppe im Rahmen eines 2-jährigen Pilotversuches ab dem 01.03.2018 die Möglichkeit eröffnet, bei Nutzung eines gemeinsamen Fahrzeuges Bewohnerparkausweise für unterschiedliche Bewohnerparkgebiete zu erhalten.

Die Ausstellung der Bewohnerparkausweise erfolgt zunächst befristet auf 12 Monate, sofern neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises folgende Kriterien erfüllt sind:

- Neben dem für das Car-Sharing-Projekt genutzten Fahrzeug ist weder auf einen der Teilneh-

menden noch auf eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person ein weiteres Fahrzeug zugelassen.

- Die Halterin/der Halter des Fahrzeuges bestätigt die gemeinsame Nutzung jedem Antragstellenden.
- Jeder Antragstellende ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und weist dies nach.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können bei einem der Kundenzentren einen Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Bewohnerparkausweises stellen.

Bei Verlängerung des Bewohnerparkausweises sind alle o.g. Voraussetzungen erneut nachzuweisen.

**Gez. BG Blome**